

Behindertenrecht

Fragen von Vertrauenspersonen

Es geht um den Fall, dass eine Schwerbehindertenvertretung zugleich Betriebsratsmitglied ist. Wer nimmt für die schwerbehinderten Menschen an einer Betriebsratssitzung teil, auf der einzelne Tagesordnungspunkte enthalten sind, bei denen möglicherweise ein Konflikt zwischen den vom Betriebsrat zu vertretenden Interessen der Gesamtbelegschaft und den Belangen eines einzelnen schwerbehinderten Menschen bzw. der beschäftigten schwerbehinderten Menschen im Betrieb insgesamt besteht: Darf hier die Schwerbehindertenvertretung, die zugleich Betriebsratsmitglied ist, teilnehmen oder liegt ein Fall der Verhinderung der Schwerbehindertenvertretung vor mit der Folge, dass dann der Stellvertreter der Schwerbehindertenvertretung einzuladen wäre! Meine weitere Frage lautet, ob die Schwerbehindertenvertretung, die zugleich als Betriebsratsmitglied an einem Beschluss im Betriebsrat beteiligt war nach der Betriebsratssitzung diesen Beschluss gem. § 95 Abs. 4 Satz 2 SGB IX wegen einer aus seiner Sicht bestehenden Beeinträchtigung der Interessen der Schwerbehinderten Beschäftigten aussetzen lassen kann.

Bei der gleichzeitigen Ausübung eines Betriebsratsmandats und des Amtes der Schwerbehindertenvertretungen können, wie Ihre Frage zeigt, Schwierigkeiten entstehen. Nicht immer sind die Interessen der Gesamtbelegschaft deckungsgleich mit denen einzelner oder der Gruppe der schwerbehinderten Beschäftigten im Betrieb. Sogar ausgesprochene Interessengegensätze und -konflikte sind nicht nur denkbar, sie treten in der betrieblichen Praxis durchaus tatsächlich auf. Zur Beantwortung Ihrer Fragen sind insoweit allerdings zwei Bereiche zu unterscheiden: zum einen der tatsächliche Umgang des Betriebsratsmitglieds, das zugleich Schwerbehindertenvertretung ist, mit den Interessenkonflikten und dem Doppelmandat, zum anderen die rechtliche Betrachtung dieses Doppelmandats bei den gelegentlich auftretenden Interessengegensätzen zwischen der Belegschaft einerseits und den schwerbehinderten Beschäftigten andererseits.

Wenn der Gesetzgeber die gleichzeitige Ausübung zweier Ämter/Mandate für unvereinbar erachtet, so trifft er aus Gründen der sog. Inkompatibilität eine Regelung, die die gleichzeitige Wahl oder Übertragung dieser beiden Ämter/Mandate auf eine Person ausschließt. Grund für eine solche gesetzliche Regelung sind mögliche schwerwiegende Interessenkonflikte bei der gleichzeitigen Wahrnehmung beider Funktionen. Ein solcher Ausschluss von der Wahl der Übertragung zweier Ämter/ Mandate ist auch in entsprechender Anwendung gesetzlicher Vorschriften denkbar. So sind die Ämter der Gleichstellungsbeauftragten nach dem Bundesgleichstellungsgesetz (BGG), die per Gesetz der Personalverwaltung angehört und für die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Gruppen von Beschäftigten einzutreten hat, und das Amt der Schwerbehindertenvertretung, die die besondere Berücksichtigung der Interessen der schwerbehinderten Menschen zur Aufgabe hat, entsprechend § 16 Abs. 5 BGG unvereinbar und dürfen nicht zugleich ausgeübt werden.

Ein solcher Fall rechtlicher Unvereinbarkeit liegt aber hier nicht vor. Zwar gibt es wie

dargelegt mögliche Interessenkonflikte bei der Amtsausübung als Betriebsratsmitglied einerseits und als Schwerbehindertenvertretung andererseits. Solche Konfliktsituationen in Bezug auf die Interessenvertretung der schwerbehinderten Menschen im Betrieb sind dem Gesetzgeber aber seit jeher bekannt. Dennoch hat er weder bei den vielfältigen Reformen des Betriebsverfassungsrechts (Betriebsverfassungsgesetz - BetrVG) noch bei den zahlreichen Novellie

rungen des Schwerbehindertenrechts einen Anlass gesehen, beide Ämter im BetrVG oder im SchwbG/SGB IX für unvereinbar zu erklären. Der Gesetzgeber geht vielmehr grundsätzlich von einer guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit von Betriebsrat und Schwerbehindertenvertretung aus. So hat der Betriebsrat - wie die Schwerbehindertenvertretung gem. § 95 Abs. 1 Satz 1 SGB IX auch - ausdrücklich die Aufgabe, die Eingliederung Schwerbehinderter Menschen im Betrieb zu fördern (§ 80 Abs. 1 Nr. 4 BetrVG). Dieselbe Pflicht legt auch § 93 SGB IX dem Betriebsrat auf. § 99 Abs. 2 SGB IX verpflichtet Betriebsrat und Schwerbehindertenvertretung, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Schwerbehindertenvertretung hat - gerade zu diesem Zweck - das Recht, an allen Sitzungen des Betriebsrats und seiner Ausschüsse beratend teilzunehmen (§ 95 Abs. 4 Satz 1 SGB IX und § 32 BetrVG). Gerade auch die Tatsache, dass der Gesetzgeber inhaltsgleiche Vorschriften im SGB IX einerseits und zusätzlich im BetrVG andererseits, also in den beiden maßgeblichen Gesetzen für die Amtsausübung geregelt hat, zeigt, dass dem Gesetzgeber die Betriebsratsmitgliedschaft und das Amt der Schwerbehindertenvertretung stets gemeinsam vor Augen gestanden haben. Wenn der Gesetzgeber dann keine Unvereinbarkeitsregelung für diese beiden Ämter trifft, ist die gleichzeitige Ausübung beider Ämter offensichtlich rechtlich zulässig. Eine sich daran direkt anschließende Frage ist dann, ob zumindest während einer Betriebsrats-sitzung die gleichzeitige Wahrnehmung beider Funktionen ausgeschlossen ist. Das wäre der Fall, wenn insbesondere bei Tagesordnungspunkten

die zu möglichen Interessenkonflikten zwischen der Gesamtbelegschaft und den schwerbehinderten Beschäftigten führen, ein Fall der Verhinderung vorläge. Dann müsste sich der Betreffende entweder als Betriebsratsmitglied vom Ersatzmitglied vertreten lassen oder als Schwerbehindertenvertretung von dem stellvertretenden Mitglied der Schwerbehindertenvertretung. Ein Fall der Verhinderung liegt aber nur dann vor, wenn der Amtsinhaber z. B. wegen Krankheit oder eines anderweitigen wichtigen Termins tatsächlich an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert ist oder eine Angelegenheit ihn persönlich betrifft (z. B. eine Stellenbesetzung im Betrieb, auf deren Ausschreibung er sich beworben hat), so dass ein Fall der Befangenheit vorliegt. Ein Tatbestand der Verhinderung liegt jedoch in dem von Ihnen geschilderten Fall nicht vor, solange die Schwerbehindertenvertretung nicht persönlich von einer im Betriebsrat zu besprechenden Angelegenheit betroffen ist. Das Betriebsratsmitglied, das zugleich Schwerbehindertenvertretung ist, ist deshalb nicht daran gehindert, auch als Schwerbehindertenvertretung an einer Betriebsratssitzung teilzunehmen, in der auch schwerbehinderte Beschäftigte berührende Fragen besprochen werden. Das stellvertretende Mitglied ist deshalb nicht zur Sitzung einzuladen. Wegen der zuvor dargelegten Zulässigkeit des Doppelmandats darf die Schwerbehindertenvertretung auch einen Betriebsratsbeschluss, der auf einer Betriebsratssitzung gefasst wurde, an der sie teilgenommen hat, unter den Voraussetzungen des § 95 Abs. 4 Satz 2 SGB IX aussetzen lassen. Merkwürdig ist diese Situation in der Tat, wenn der Betreffende als Betriebsratsmitglied dem Beschluss zugestimmt hat, den er dann als Schwerbehindertenvertretung wegen möglicher Verletzung der Interessen schwerbehinderter Beschäftigter aussetzen lässt. Rein rechtlich betrachtet ist diese Handlungsweise aber zulässig, denn auch diese Fallgestaltung war für den Gesetzgeber des BetrVG und des SGB IX erkennbar kein Anlass, eine Unvereinbarkeit beider Ämter auszusprechen.

Quelle: Behindertenrecht

Einander verstehen miteinander leben

DB Konzern "Schwerbehinderten Mitteilungen" 2/2007, Seite 14